

des Revanchismus und Militarismus gedrängt hatten, versuchten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Ratifizierung des Moskauer V. sowie des am 7. 12. 1970 Unterzeichneten → *Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen* zu verhindern. Unter dem Druck der internationalen Gegebenheiten und angesichts der Unterstützung des V. durch die Mehrheit der Bevölkerung mußte die CDU/CSU schließlich lavieren. Am 17. 5. 1972 stimmte der Bundestag mit 248 gegen 10 Stimmen bei 238 Enthaltungen dem V. zu. Der Bundesrat billigte ihn am 19. 5. 1972 bei Stimmenthaltung der von der CDU/CSU geführten Bundesländer. Am 31. 5. 1972 wurde der V. vom Präsidium des Obersten Sowjets ratifiziert. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden trat der V. am 3. 6. 1972 in Kraft. Er schuf günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Beziehungen der → *friedlichen Koexistenz* zwischen der UdSSR und der BRD. Er war ein überaus wichtiger Schritt zur Stabilisierung und grundlegenden Verbesserung der europäischen Situation, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Der V. schuf entscheidende Voraussetzungen für die Normalisierung der Beziehungen der VRP, der DDR und der CSSR zur BRD. Die Begleitumstände der Ratifizierung zeigen jedoch, daß in der BRD weiterhin starke Kräfte wirken, die an offen revanchistischen Positionen festhalten und sich einer → *Entspannungspolitik* widersetzen.

Vertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen: am 7. 12. 1970 in Warschau für die VRP vom Vorsitzenden des Ministerrates J. Cyrankiewicz und Außenminister

5. Jedrychowski, für die BRD von Bundeskanzler W. Brandt und Außenminister W. Scheel unterzeichnet. Von ihrer Gründung an hatte die DDR die Westgrenze der VRP uneingeschränkt anerkannt. Das „Abkommen zwischen der DDR und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze“ vom 6. 7. 1950 wurde zu einem historischen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen den Völkern beider Staaten. Mehr als zwei Jahrzehnte hatten sich die Regierungen der BRD geweigert, die im -*■ *Potsdamer Abkommen* festgelegte —*■ *Oder-Neiße-Grenze* anzuerkennen; sie verfolgten einen revanchistischen Kurs zur Korrektur der territorialen Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung. In der Präambel des nach langwierigen Verhandlungen auf polnische Initiative abgeschlossenen V. werden die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen als eine grundlegende Bedingung für den Frieden bewertet. Die VRP und die BRD, heißt es im Art. I, „stellen übereinstimmend fest, daß die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX. der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet“. Beide Seiten bekräftigen im Art. I „die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft“; sie „verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität“ und erklären, „daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben